

## **UFHEBUNG VON BESTEHENDEN FESTSETZUNGEN Bebauungsplan Nr. (R) 9 mit seinen Änderungen**

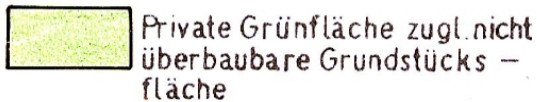
**Nachfolgend sind die Festsetzungen des Ursprungsplanes mit seinen Änderungen aufgeführt, die für den Geltungsbereich der 7. (vereinfachte) Änderung aufgehoben werden:**

### **Bebauungsplan Nr. (R) 9 (BauNVO 1962)**

#### Textliche Festsetzung

1. Städtebauliche Gestaltung
- 1.1 Zulässigkeit von baulichen Anlagen:  
Die in § 8, Absatz 3, Ziffer 2 BauNVO genannten Ausnahmen sind nicht zulässig.

#### Zeichnerische Festsetzung



### **Bebauungsplan Nr. (R) 9, 6. Änderung (BauNVO 1990)**

Einzelhandelsbetriebe, die gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 als zulässige Gewerbebetriebe aller Art in den festgesetzten Gewerbegebieten allgemein zulässig sind, sind innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes nicht zulässig.

Ausgenommen von dieser Festsetzung sind die Flurstücke (in der Planzeichnung gelb gekennzeichnet), die nicht Bestandteil der 6. Änderung des Bebauungsplanes sind.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. (R) 9 bleiben, soweit sie nicht von der neuen Festsetzung berührt werden, unverändert bestehen.